



Muster-Geschäftsordnung

für örtliche Beiräte nach § 18d SGB II mit Erläuterungen

Seit Januar 2011 arbeiten die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger als Nachfolgeorganisationen der ARGE in gemeinsamen Einrichtungen zusammen. Eine begrenzte Anzahl zugelassener kommunaler Träger nimmt die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in eigener Verantwortung wahr. Im Zuge dieser Organisationsreform wurde § 18 d "Örtliche Beiräte" in das SGB II aufgenommen. Er sieht die Bildung örtlicher Beiräte in jeder gemeinsamen Einrichtung und jeder Optionskommune regelhaft und verpflichtend vor. Die Beiräte haben die Aufgabe, über die Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente vor Ort zu beraten. Jeder örtliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Folgenden werden die Regelungen einer solchen Geschäftsordnung exemplarisch dargestellt und erläutert. Die beschriebenen Regelungen können ergänzt oder gekürzt und so den Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Je nach Größe und Zusammensetzung des Beirats bieten sich verschiedene Regelungen an, so dass es eine Muster-Geschäftsordnung für alle Beiräte im engeren Sinne nicht geben kann. Die einzelnen Regelungen werden näher erläutert sowie Alternativen bzw. andere Formulierungen für die genannten Regelungen oder zusätzliche Regelungsgegenstände vorgestellt. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen

Deutscher Caritasverband e. V.
Sozialpolitik und Publizistik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg i.Br.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i.Br.

Kontakt:
Claire Vogt
Juristische Referentin, Koordination Sozialpolitik
Telefon-Durchwahl (0761) 200-165
claire.vogt@caritas.de

Regelung	Erläuterung
§ 1 Aufgaben	
<p>(1) Der Beirat berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Dazu gehören insbesondere folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beobachten und Analysieren des lokalen und regionalen Arbeitsmarkts • Empfehlungen an das Jobcenter • Stellungnahmen zu Projekten und Vorhaben • Initiieren von Projekten oder Konzeptvorschlägen und Unterstützung bei der Durchführung • Unterstützung bei der lokalen Öffentlichkeitsarbeit. 	<p>Um den abstrakten Wortlaut des Gesetzes auszufüllen, bietet es sich an, die Aufgaben des Beirats anhand von konkreten Beispielen näher zu beschreiben.</p>
<p>(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren.</p>	<p>Denkbar ist auch folgende Regelung: „Der/die Geschäftsführer/in des Jobcenters ist der/die Vorsitzende des Beirats.“ Es ist auch möglich, den Vorsitz alternierend aus einer bestimmten Gruppe zu wählen, z.B. abwechselnd aus dem Lager der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Stellvertretung kann entsprechend besetzt werden. Eine Regelung zur Amtszeit des/der Vorsitzenden ist nicht zwingend.</p>
<p>(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Dieser Absatz gibt den Gesetzestext wieder (§ 18d Satz 5 SGB II).</p>
§ 2 Besetzung des Beirats	
<p>(1) Die Trägerversammlung/der zugelassene kommunale Träger beruft die Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreter/innen auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere der Trägern der freien Wohlfahrtspflege, der Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Kammern, der berufsständischen Organisationen und anderen Sozialleistungsträgern</p>	<p>Üblich ist bei den Organen der Selbstverwaltung, dass die Berufung der Mitglieder sowie deren Stellvertreter namentlich für die jeweilige Organisation erfolgt.</p>

Regelung	Erläuterung
<p>wie dem Jugendamt. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. Über die in den Beirat zu entsendende Person und ihre Stellvertretung entscheidet die berufene Organisation nach eigenem Ermessen.</p>	
<p>(2) Die Geschäftsführung des Jobcenters und Vertreter/innen der Trägerversammlung/des zugelassenen kommunalen Trägers können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Sie können sich dabei vertreten lassen.</p>	<p>Die Beteiligung der Geschäftsführung des Jobcenters und der Trägerversammlung/des zugelassenen kommunalen Trägers ist sinnvoll. Die Rolle der Geschäftsführung kann noch konkretisiert werden, zum Beispiel durch den Zusatz „mit beratender Stimme“.</p>
<p>(3) Der Beirat kann weitere fachkundige Personen als Gäste an seinen Sitzungen teilnehmen lassen. Gäste haben kein Stimmrecht und können keine Empfehlung an das Jobcenter aussprechen.</p>	<p>Über den Gaststatus können fachkundige Personen an den Sitzungen teilnehmen, deren Mitgliedschaft u.U. wegen eines Interessenkonflikts nicht möglich ist. Es können ergänzend bestimmte Bedingungen aufgestellt werden, zum Beispiel die Zustimmung der Geschäftsführung des Jobcenters oder ein bestimmtes Quorum der Mitglieder. Denkbar ist auch, dass auf Antrag einer bestimmten Mitgliederzahl Gäste zugelassen werden müssen.</p>
<p>(4) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.</p>	<p>Diese Regelung ist in vielen GO enthalten.</p>
	<p>Darüber hinaus sind folgende Regelungen im Zusammenhang mit der Besetzung des Beirats möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Beirat besteht aus mindestens ... und höchstens ... Vertreter/innen der an der lokalen Arbeitsmarktpolitik beteiligten Partner. • Regelungen zum Ende der Mitglied-

Regelung	Erläuterung
	<p>schaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Abberufung des Mitglieds durch die Trägerversammlung/den zugelassenen kommunalen Träger. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. ○ Mitglieder, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber/in eines öffentlichen Amtes oder Verteter/in einer Organisation berufen sind, scheidern bei Aufgabe oder Beendigung dieses Amtes oder des Mandats aus dem Beirat aus, sobald ein Nachfolger benannt ist. ○ Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds schlägt die Organisation der Trägerversammlung/dem zugelassenen kommunalen Träger eine/n neue/n Vertreter/in vor.
<h3>§ 3 Einberufung des Beirats</h3>	
<p>(1) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Einladung mit der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen soll den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Termin vorliegen.</p>	<p>Die Frist für die Einladung samt Unterlagen sollte jeder Beirat individuell festlegen.</p>
<p>(2) Der Beirat tagt mindestens viermal im Jahr. Die Sitzungen sind so zu terminieren, dass der Beirat die Möglichkeit hat, mit seinen Hinweisen auf die Jahresplanungen des Jobcenters Einfluss zu nehmen. Darüber hinaus sind Sitzungen einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.</p>	<p>Der Sitzungsrhythmus sollte individuell ergänzt werden, zum Beispiel: zwei /drei-/viermal jährlich/alle zwei Monate ... Sinnvoll ist es, die Jahresplanung des Jobcenters im Blick zu haben, damit auch tatsächlich Einfluss genommen werden kann. Die Mitglieder können auch auf eigene Initiative eine Sitzung anberaumen, wenn ein bestimmtes Quorum dies fordert.</p>

Regelung	Erläuterung
<p>(3) Der/die Vorsitzende schlägt eine Tagesordnung vor und verschickt sie mit der Einladung. Dabei hat er alle Anträge der Mitglieder zu berücksichtigen, die bis spätestens ... Wochen vor der nächsten Sitzung bei der Geschäftsstelle des Jobcenters eingegangen sind. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung endgültig festgelegt.</p>	<p>Ergänzend kann auch geregelt werden, ob die Tagesordnung zwischen dem Vorsitzenden und der Jobcenter-Geschäftsführung abgestimmt werden muss. Der Zeitpunkt, bis zu dem Vorschläge für die Tagesordnung eingereicht werden können, sollte vor Ort festgelegt werden.</p>
<p>(4) Die Sitzungstermine werden jeweils für ein Jahr im Voraus vereinbart.</p>	<p>Alternativen sind, dass die Termine von Sitzung zu Sitzung festgelegt werden oder dass die/der Vorsitzende die Termine – ggf. in Abstimmung mit der Jobcenter-Geschäftsführung – bekannt gibt. Ergänzend kann eine Regelung bzgl. der Sitzungsdauer aufgenommen werden, zum Beispiel: Die Sitzungen dauern in der Regel zwei Stunden.</p>
<p>(5) Die Sitzungen des Beirats sind in der Regel öffentlich. Wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt, wird der entsprechende Tagesordnungspunkt ohne die Öffentlichkeit behandelt.</p>	<p>Der Beirat kann alternativ nicht-öffentlich tagen. Sinnvoll ist die Regelung, dass die Öffentlichkeit abhängig von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden kann.</p>
<h2>§ 4 Beschlussfassung</h2>	
<p>(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ... Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Statt einer bestimmten Anzahl von erschienen Mitgliedern kann auch ein bestimmtes Quorum gefordert werden (z.B. die Hälfte, ein Drittel, ...) oder aber gänzlich darauf verzichtet werden (beschlussfähig unabhängig von der Zahl der Anwesenden).</p>
<p>(2) Der Beirat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, gibt der Beirat zu dem entsprechenden Gegenstand keine Empfehlung an das Jobcenter ab. Eine erneute Befassung mit dem Gegenstand ist dadurch nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Alternative Regelungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Beirat fasst seine Beschlüsse einstimmig/mit einfacher Mehrheit ... • Ggf. ist eine Regelung für den Fall der Stimmgleichheit zu treffen. In Betracht kommen folgende Alternativen:

Regelung	Erläuterung
	tiven: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Beschluss gilt als angenommen/gefasst. ○ Der Beschluss gilt als abgelehnt/nicht gefasst. ○ Es entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
<p>(3) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirats. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind in der Einladung zur Sitzung anzukündigen.</p>	<p>Für die Änderung der Geschäftsordnung genügt in der Regel nicht die einfache Mehrheit der Stimmen, sondern es wird ein bestimmtes Quorum von zum Beispiel zwei Dritteln gefordert (qualifizierte Mehrheit).</p>
<p>(4) Der Beirat stimmt offen ab. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim. Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, ist zunächst über den weitergehenden Antrag zu entscheiden.</p>	<p>Ob offen oder geheim abgestimmt wird, kann auch vom Tagesordnungspunkt abhängig gemacht werden oder davon, ob ein bestimmtes Quorum der Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.</p>
<h2>§ 5 Protokoll</h2>	
<p>(1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das in der Regel enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung • die Namen der Anwesenden • die Tagesordnung • die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion • die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse • das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen. 	<p>Diese Regelung bestimmt den Inhalt des Protokolls näher.</p>
<p>(2) Das Protokoll soll den Mitgliedern des Beirats binnen ... Wochen übermittelt werden.</p>	<p>Es ist sinnvoll, eine Frist für die Übermittlung des Protokolls festzulegen.</p>
<p>(3) Einwände gegen das Protokoll können bis ... erhoben werden.</p>	<p>Die Frist für Einwände gegen das Protokoll kann zum Beispiel auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden (innerhalb von ... Wochen; bis zur nächs-</p>

Regelung	Erläuterung
<p>(4) Das Protokoll wird zeitnah der Trägerversammlung/dem zugelassenen kommunalen Träger zur Kenntnisnahme zugeleitet.</p>	<p>ten Sitzung; ...).</p> <p>Die Trägerversammlung/der zugelassene kommunale Träger stimmt das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm ab und sollte deshalb vom Beratungsergebnis des Beirats Kenntnis erlangen.</p>
<h2>§ 6 Arbeitsgruppen</h2>	
<p>(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Beirat Arbeitsgruppen einrichten.</p>	<p>Je nach Zusammensetzung und Struktur des Beirats kann es sinnvoll sein, bestimmte Themen oder Fragestellungen, wie zum Beispiel die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, in einer Arbeitsgruppe vertieft zu behandeln. Die Arbeitsgruppe kann in einem anderen Rhythmus als der Beirat tagen.</p>
<p>(2) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sind dem Beirat in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.</p>	<p>Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollten dem gesamten Gremium vorgestellt werden.</p>
<p>(3) Sofern ein Ergebnis einer Arbeitsgruppe den Status einer Empfehlung des Beirates erhalten soll, gilt § 4 der Geschäftsordnung.</p>	<p>Diese Regelung macht deutlich, dass die Arbeitsgruppe selbst keine Empfehlung beschließen kann. Dies kann nur der Beirat als gesamtes Gremium.</p>
<h2>§ 7 Geschäftsstelle des Beirats</h2>	
<p>Die Geschäftsstelle des Jobcenters unterstützt den/die Vorsitzende/n bei seinen Aufgaben. Insbesondere folgende Aufgaben übernimmt die Geschäftsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versendung der Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen, • Erstellen und Versenden des Protokolls 	<p>Es ist sinnvoll, zur Unterstützung des/der Vorsitzenden auf die organisatorische Infrastruktur des Jobcenters zurückzugreifen.</p>

Regelung	Erläuterung
§ 8 Inkrafttreten	
<p>Die Geschäftsordnung wurde in der Beiratssitzung am ... beschlossen und trat zum selben Zeitpunkt in Kraft.</p>	<p>Alternative und ergänzende Regelungen könnte lauten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft.• Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Beirats in Kraft.• Die Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung durch den Vorsitzenden in Kraft.• Sie behält ihre Gültigkeit bis sie durch einen entsprechenden Beschluss des Beirats geändert wird.

Unterschrift des/der Vorsitzenden

Claire Vogt
Juristische Referentin Koordination Sozialpolitik, Deutscher Caritasverband e.V.
Tel.: (0761) 200-165, claire.vogt@caritas.de

April 2011